



Prüfungsbericht über die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses 2022 des Kulturraumes Meißen-Sächsische Schweiz-Osterzgebirge



(Quelle: <https://www.kulturraum-erleben.de/kulturraum-meissen> , gef. am 05.05.2023)



© Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen

(Quelle: http://www.kreis-meissen.org/download/Landkreis/Karte_Kulturraum.JPG , gef. am 12. Juli 2021)

Inhaltsverzeichnis

I	Vorbemerkungen.....	5
1	Allgemeines.....	5
2	Prüfungsauftrag und -gegenstand.....	5
3	Art und Umfang der Prüfung.....	6
4	Prüfer, Prüfungszeitraum, Ort der Prüfung.....	9
5	Kennzeichnung der Prüfungsbemerkungen.....	9
6	Schlussbesprechung.....	10
II	Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse der Prüfung.....	10
III	Prüfungsfeststellungen.....	12
1	Feststellung des Jahresabschlusses 2021.....	12
2	Überörtliche Prüfung.....	13
3	Internes Kontrollsystem.....	13
4	Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2022.....	14
5	Jahresabschluss 2022.....	16
5.1	Aufstellung des Jahresabschlusses.....	16
5.2	Vollständigkeit des Jahresabschlusses.....	16
5.3	Ergebnisrechnung.....	17
5.4	Finanzrechnung.....	17
5.5	Eilentscheidungen.....	18
5.6	Vermögensrechnung (Bilanz).....	19
5.6.1	Aktiva der Bilanz.....	19
5.6.1.1	Anlagevermögen.....	19
5.6.1.1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände.....	20
5.6.1.1.2	Sachanlagevermögen.....	20
a)	Kunstgegenstände und Kunstdenkmäler.....	20
b)	Betriebs- und Geschäftsausstattungen, Tiere.....	20
5.6.1.1.3	Finanzanlagevermögen.....	21
5.6.1.2	Umlaufvermögen.....	21
5.6.1.2.1	Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen.....	21
5.6.1.2.2	Privatrechtliche Forderungen, Wertpapiere des Umlaufvermögens.....	22
5.6.1.2.3	Liquide Mittel.....	22
5.6.1.3	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten.....	22
5.6.2	Passiva der Bilanz.....	23
5.6.2.1	Kapitalposition.....	23
5.6.2.1.1	Basiskapital.....	23
5.6.2.1.2	Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses.....	24
5.6.2.2	Sonderposten.....	24
5.6.2.3	Verbindlichkeiten.....	24

5.6.2.4	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	25
6	Liquidität	25
7	Kassenprüfung	25
8	Kassen- und Buchführung	26
9	Beschlüsse	28
10	Prüfung der Verwendungsnachweise durch das Kulturraumsekretariat	29
11	Beteiligungsbericht 2021	29
12	Sonstige Prüfungsfeststellungen	30
13	Vollständigkeitserklärung	30
14	Ausräumung der Prüfungsfeststellungen aus vorhergehenden Prüfungen	30
IV	Schlussbemerkungen	31
V	Prüfungsvermerk	31

Vorblatt

Kulturraum „Meißen-Sächsische Schweiz-Osterzgebirge“ nachfolgend „Kulturraum“ genannt (Stand 31. Dezember 2022)

Kulturkonvent

Beschließend:

Vorsitzender	Herr Landrat Hänsel (Landkreis Meißen)
Stellvertreter	Herr Landrat Geisler (Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge)

Beratend:

	<u>Mitglied</u>	<u>Stellvertreter</u>
Kreisrat Meißen	Herr Raschke	Herr Wendsche
Kreisrat Meißen	Herr Kirste	Herr Steinmann
Kreisrat Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	Herr Opitz	Herr Bär
Kreisrat Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	Herr Ullmann	Herr Mayer
Kulturbeirat	Herr Seifert	Herr Wanschura

Kulturbeirat

<u>Sparte</u>	<u>Mitglied</u>	<u>Stellvertreter</u>
Museen, Sammlungen, Ausstellungen	Frau Prätzel	Herr Rösler
Theater und Darstellende Kunst	Herr Wanschura	Frau Böhme
Orchester und Musik	Herr Seifert	Herr Withulz
Musikschulen	Frau Haas	Frau Edelmann
Bildende Kunst	Herr Leonhardt	Herr Lenkeit
Bibliotheken und Literatur	Frau Thomas	Frau Schmidt
Kultur- und Kommunikationszentren	Herr Rietdorf	Frau Zierenberg
Soziokultur	Frau Mager-Baran	Frau Hartmann
Elbland-Philharmonie Sachsen GmbH	Frau Gotthardt	Frau Hartung

Kulturraumsekretariat

Leiterin	Frau Fechner
Stellvertreterin	Frau Wober
Sachbearbeiterin	Frau Matthes (seit 1. Februar 2022)

I Vorbemerkungen

1 Allgemeines

Im Freistaat Sachsen ist die Kulturpflege eine Pflichtaufgabe der Gemeinden und Landkreise.

Die Umsetzung des Kreisgebietsreformgesetzes im Freistaat Sachsen zum 1. August 2008 machte eine Anpassung des Sächsischen Kulturraumgesetzes erforderlich.

Der zum 1. August 2008 gegründete ländliche Kulturraum ist ein Pflichtzweckverband zur Erhaltung und Förderung kultureller Einrichtungen und Maßnahmen sowie zur Erfüllung des Sächsischen Kulturraumgesetzes im gesamten Gebiet der Kulturraummitglieder.

Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Mitglieder des Kulturraumes sind der Landkreis Meißen und der Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge.

Der Kulturraum hat seinen Sitz in Meißen.

Seine Rechtsaufsichtbehörde (RAB) ist das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus (SMWK).

In seiner Satzung sind die Rechtsverhältnisse geregelt.

Für die Wirtschaftsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften über die Gemeindeführung entsprechend.

Der Kulturraum unterhält zur Erledigung der laufenden Verwaltungsaufgaben ein Kultursekretariat unter Leitung des Vorsitzenden des Kulturkonventes. Das Kultursekretariat hat seinen Sitz in Meißen.

2 Prüfungsauftrag und -gegenstand

Gemäß § 13 der Satzung des Kulturraumes (Satzung) wird die örtliche Rechnungsprüfung vom Rechnungsprüfungsamt des Mitgliedlandes vorgenommen, das nicht den Vorsitzenden des Kulturkonventes stellt.

Der Vorsitzende wird vom Mitglied Landkreis Meißen gestellt. Vom Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge wird die örtliche Prüfung nach der Maßgabe gemäß § 104 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) durchgeführt.

Die Prüfung stellt eine Beauftragung des Rechnungsprüfungsamtes mit zusätzlichen Prüfungsaufgaben dar. Mit Beschluss des Kreistages des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge vom 23. Mai 2022 – Nummer 2022/7/0411 – wurde dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge die Prüfung des Jahresabschlusses 2022 des Kulturraumes als weitere Aufgabe übertragen.

Über die Durchführung der Prüfung wurde am 11./23. Januar 2023 eine Vereinbarung zwischen dem Kulturraum Meißen-Sächsische Schweiz-Osterzgebirge und dem Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge unterzeichnet.

Aufgrund dessen wurde die Amtsleiterin mit der Prüfung am 8. Mai 2023 beauftragt (Prüfungsauftrag 8/2023).

Aufgabe des Rechnungsprüfungsamtes ist es, auf der Grundlage der durchgeführten pflichtgemäßen Prüfung festzustellen, ob der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage des Kulturraumes vermittelt.

Nach Abschluss des örtlichen Prüfungsverfahrens fasst das Rechnungsprüfungsamt seine Bemerkungen in einem Prüfungsbericht zusammen, der dem Kulturkonvent vorzulegen und auf Verlangen vom Leiter des Rechnungsprüfungsamtes zu erläutern ist (§ 64 Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen [SächsLKrO] i. V. m. § 104 Abs. 2 SächsGemO).

Aufgrund von Änderungserfordernissen am Jahresabschluss 2022 wurde der am 27. April 2023 übergebene Jahresabschluss 2022 überarbeitet und dem Prüfungsorgan final am 16. Juni 2023 übergeben. Alle Ausführungen in diesem Prüfungsbericht beziehen sich auf den finalen Jahresabschluss 2022.

Es wurden keine Ergebnisänderungen an dem vom 13. Juni 2023 und am 15. Juni 2023 übergebenen Jahresabschluss 2022 während der Prüfung vorgenommen.

Gemäß § 88b SächsGemO, A. XIV. Verwaltungsvorschrift (VwV) des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Grundsätze der kommunalen Haushalts- und Wirtschaftsführung und die rechtsaufsichtliche Beurteilung der kommunalen Haushalte zur dauerhaften Sicherung der kommunalen Aufgabenerledigung (VwV Kommunale Haushaltswirtschaft – VwV KomHWi) und § 63 Abs. 2 Sächsische Kommunalhaushaltsverordnung (SächsKomHVO) kann der Kulturraum einen Gesamtabschluss aufstellen. Bei Aufstellung eines Gesamtabschlusses sind u. a. der Jahresabschluss der Beteiligung mit dem Jahresabschluss des Kulturraumes zu konsolidieren.

Am 15. Juni 2022 machte der Kulturkonvent von seinem Wahlrecht Gebrauch und beschloss ordnungsgemäß und einstimmig über den Verzicht auf einen Gesamtabschluss gemäß § 88b SächsGemO (Beschlussvorlage Nr. 02/2022).

Mit der Beschlussübermittlung wurde der RAB am 27. Juni 2022 der Verzicht auf den Gesamtabschluss angezeigt.

Ein Gesamtabschluss war somit nicht Gegenstand der Prüfung.

Bei der Erfüllung seiner Aufgaben war das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge nach § 103 Abs. 2 SächsGemO und § 4 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über das kommunale Prüfungswesen (Sächsische Kommunalprüfungsverordnung – SächsKomPrüfVO) jederzeit unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

Als rechtliche Grundlagen werden die den Jahresabschluss 2022 in der gültigen Fassung betreffenden angegeben.

3 Art und Umfang der Prüfung

Nach § 1 Abs. 5 des Gesetzes über die Kulturräume in Sachsen (SächsKRG) sind die gesetzlichen Regelungen für Zweckverbände auf die ländlichen anzuwenden. Somit gelten nach § 58 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) für die Wirtschaftsführung der Kulturkasse die Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft. Aus diesem Grund erfolgt die Anlehnung nach Art und Umfang der Prüfung an die Vorschriften der Gemeindegewirtschaft.

Art und Umfang der Prüfung sind in §§ 104 und 106 Abs. 1 SächsGemO sowie in den §§ 10 bis 13 und 15 bis 17 SächsKomPrüfVO bestimmt.

Der Jahresabschluss einschließlich des Anhangs mit allen Anlagen und des Rechenschaftsberichts ist gemäß § 104 Abs. 1 SächsGemO vor der Feststellung durch den Kulturkonvent örtlich daraufhin zu prüfen, ob

1. bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögensverwaltung vorschriftsmäßig verfahren worden ist,
2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind,
3. der Haushaltsplan eingehalten worden ist und
4. das Vermögen, die Kapitalposition, die Sonderposten, die Rechnungsabgrenzungsposten und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind.

Gemäß § 10 SächsKomPrüfVO wurde der Jahresabschluss unter Einbeziehung der Unterlagen des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens, der Vermögensverwaltung und anderer notwendiger Akten nach Maßgabe des oben genannten § 104 Abs. 1 SächsGemO geprüft. Die Prüfung soll nach § 10 Abs. 2 SächsKomPrüfVO feststellen, ob der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage des Kulturraumes Meißen-Sächsische Schweiz-Osterzgebirges vermittelt.

Die Prüfung wurde in sachlicher, rechnerischer und förmlicher Hinsicht unter Beachtung der §§ 11 bis 13 SächsKomPrüfVO durchgeführt.

Die Prüfungsplanung und -durchführung erfolgten risikoorientiert. Risiko und die Wesentlichkeit bestimmten die Prüfung.

Vorrang hatte gemäß § 13 SächsKomPrüfVO die sachliche Prüfung. In ihrem Schwerpunkt stellt sie eine Rechtmäßigkeits-, Rechnungs-, Haushalts- und Vermögenskontrolle dar.

Die *sachliche Prüfung* umfasste u. a., ob

die einzelnen Maßnahmen der Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung und der Vermögensverwaltung den vom Kulturraum zu beachtenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften, den Verträgen, den Richtlinien des Kulturraumes und der Inhalt der Verträge sich im Rahmen der Rechtsvorschriften hält.

Insbesondere wurde geprüft, ob

- die gesetzlichen Bestimmungen des vierten Teils „Gemeindegewirtschaft“ der SächsGemO, der SächsKomHVO, der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Kassen- und Buchführung der Kommunen (Sächsische Kommunale Kassen- und Buchführungsverordnung - SächsKomKBVO) und der Verwaltungsvorschrift des SMI über die Zuordnungsvorschriften zum Produktrahmen und Kontenrahmen sowie Muster für das neue kommunale Haushalts- und Rechnungswesen im Freistaat Sachsen (VwV Kommunale Haushaltssystematik - VwV KomHSys) eingehalten wurden,
- die Erträge und Aufwendungen sowie die Einzahlungen und Auszahlungen dem Grunde und der Höhe nach den Rechtsvorschriften und Verträgen entsprechen,
- erforderliche Genehmigungen erteilt, Zustimmungen eingeholt sowie Vorlagepflichten beachtet worden sind,
- Kassensoll- und Kassenistbestand zum 31. Dezember 2022 übereinstimmen,
- die Erträge und Aufwendungen sowie die Einzahlungen und Auszahlungen rechtzeitig und vollständig erhoben oder geleistet worden sind,
- Abweichungen von den Ansätzen des Haushaltsplanes zulässig waren,

- die Vorschriften über Erfassung, Bewertung und Ausweis von Vermögen beachtet worden sind,
- die Übertragung von Ansätzen in das Folgejahr zulässig waren,
- die erforderlichen Belege vorhanden sind und nach Form und Inhalt den Vorschriften entsprechen,
- Feststellungen früherer Prüfungsberichte noch unerledigt sind und
- die Haushaltswirtschaft im Übrigen nach den geltenden Haushaltsgrundsätzen geführt worden ist.

Die *rechnerische Prüfung* erstreckte sich auf alle Merkmale, die Gegenstand der rechnerischen Feststellung sind, insbesondere darauf, ob die Beträge in den Büchern und Belegen richtig errechnet und übertragen sind.

Die *förmliche Prüfung* erstreckte sich darauf, ob

- der Jahresabschluss, der Anhang einschließlich seiner Anlagen und der Rechenschaftsbericht vollständig sind und den Formvorschriften entsprechen und
- die Kassen- und Rechnungsgeschäfte vorschriftsmäßig erledigt worden sind.

Insbesondere war festzustellen, ob die Bücher ordnungsgemäß angelegt, geführt und abgeschlossen sind, für die Kassengeschäfte die vorgeschriebenen Kassenanordnungen und die übrigen Belege vorliegen und diese danach ordnungsgemäß ausgeführt worden sind. Außerdem war festzustellen, ob die einzelnen Erträge und Aufwendungen sowie die einzelnen Einzahlungen und Auszahlungen in der richtigen zeitlichen und sachlichen Ordnung gebucht worden sind.

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2022 des Kulturraumes hat sich auf einzelne Schwerpunkte (§ 6 Abs. 2 SächsKomPrüfVO) und auf Stichproben beschränkt. Aus dem Inhaltsverzeichnis sind die Prüfungsschwerpunkte ersichtlich. Inwieweit sich die Prüfung in diesen auf einzelne Schwerpunkte und auf Stichproben beschränkt hat, ist den einzelnen Prüfungspunkten zu entnehmen und aus den gemäß § 5 Abs. 2 SächsKomPrüfVO umfangreich geführten Prüfungsakten, welche sicher und geordnet im Rechnungsprüfungsamt aufbewahrt (§ 9 Abs. 1 SächsKomPrüfVO) werden. In diesen sind die Prüfungsunterlagen, Prüfungsschritte und Prüfungsergebnisse dokumentiert. Ebenso sind Verstöße u. a. mit unerheblicher Bilanzabweichung und nichterheblichen Verstößen gegen gesetzliche Vorschriften in den Prüfungsakten dokumentiert.

Die Prüfungsplanung und -durchführung erfolgten risikoorientiert.

Es wurden verschiedene Prüfungsmethoden angewandt und kombiniert, so z. B. Einzelfall-, System-, Voll- und Stichprobenprüfungen, Checklisten.

Aus den einzelnen Schwerpunkten und den umfangreich geführten Prüfungsakten sind der gewählte risikoorientierte Prüfungsansatz (§ 6 Abs. 3 SächsKomPrüfVO) und die Stichprobenauswahl (§ 6 Abs. 1 SächsKomPrüfVO) ersichtlich.

Die Prüfungshandlungen wurden dabei auch so geplant und durchgeführt, dass wesentliche Feststellungen gegen die zugrundeliegenden Vorschriften mit hinreichender Sicherheit erkannt und aufgezeigt werden konnten.

Aus Gründen der Wirtschaftlichkeit - Verhältnis Prüfungsaufwand zu aufgedeckten Unrichtigkeiten - wurde von einer Vollprüfung abgesehen.

Das RP machte von seiner Ermächtigung Gebrauch, die Prüfung nach seinem Ermessen zu beschränken.

Um wesentliche Unrichtigkeiten zu erkennen, wurde die Auswahl so getroffen, dass das Restrisiko akzeptabel war.

Es wurden insbesondere diejenigen Bilanzpositionen intensiv geprüft, bei denen gegenüber dem Vorjahr Veränderungen zu verzeichnen sind und die nicht auf planmäßige Abschreibungen zurückzuführen sind. Die Auswahl von Stichproben erfolgte bewusst.

Da die Prüfung gemäß § 6 SächsKomPrüfVO in Stichproben und Schwerpunkten erfolgte, kann in den nicht angesprochenen Bereichen nicht darauf geschlossen werden, dass die Verwaltung des Kulturraumes in diesen fehlerfrei gehandelt hat. Auch kann bei den angesprochenen Bereichen nicht abgeleitet werden, dass diese besonders fehleranfällig waren.

Die Beachtung von steuerrechtlichen, sozialversicherungspflichtigen und beihilferelevanten Sachverhalten war generell nicht Gegenstand der Prüfung.

Von der Prüfungsbehörde wurden nach § 10 Abs. 4 SächsKomPrüfVO die wesentlichen Verstöße gegen gesetzliche Bestimmungen erfasst.

Feststellungen, die während der Prüfungen ausgeräumt werden konnten, und unwesentliche Beanstandungen finden im vorliegenden Prüfungsbericht keine Beachtung (§ 8 Abs. 2 SächsKomPrüfVO). Wurden Stellungnahmen, Erklärungen u. ä. abgegeben bzw. abverlangt, wird das künftige Handeln der Verwaltung bzw. die Erledigung im hier vorliegenden Prüfungsbericht dargelegt.

Sind dem Kulturraum durch fehlerhaftes Verhalten Schäden entstanden, müssen alle Möglichkeiten zum Ausgleich geprüft (z. B. Inanspruchnahme von Versicherungen, Rückforderungen, Haftung von Verantwortlichen) und die gegebenen Ansprüche verfolgt werden.

Soweit in diesem Bericht geschlechtsspezifische Personenbezeichnungen verwendet werden, gelten diese Personenbezeichnungen gleichermaßen für Frauen, Männer und Diverse.

4 Prüfer, Prüfungszeitraum, Ort der Prüfung

Der Jahresabschluss 2022 des Kulturraumes wurde von der Amtsleiterin des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, Frau Schütze, (Prüfungsauftrag 8/2023) geprüft. Die Prüfung wurde vom 8. Mai bis 28. Juni 2023 mit Unterbrechungen durchgeführt. An vielen Prüfungstagen kam es zu stündlichen Unterbrechungen, am 9.; 10.; 18.; 19.; 22.; 23.; 29. Mai 2023 bis 4. Juni 2023 und 6. bis 12. Juni 2023, 14.; 15.; 19. und 21. Juni 2023 zu ganztägigen Unterbrechungen. Vorbereitende Prüfungshandlungen erfolgten am 4. und 5. Mai 2023.

An fast allen Arbeitstagen erfolgte die Prüfung in den Diensträumen des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge. Am 11. und 24. Mai 2023 sowie 23. Juni 2023 wurde die Prüfung im Homeoffice der mit der Prüferin beauftragten Amtsleiterin durchgeführt.

Auf eine Vor-Ort-Prüfung wurde verzichtet.

Die Prüfung einschließlich der Erstellung des Entwurfs des Prüfungsberichts war am 28. Juni 2023 beendet.

5 Kennzeichnung der Prüfungsbemerkungen

Unabhängig von den Ordnungsziffern des Berichtstextes sind die Prüfungsfeststellungen am Textrand wie folgt gekennzeichnet

W = Wiederholung einer früheren Bemerkung, zu der eine Beantwortung nicht erwartet wird, wenn die Verwaltung die Bemerkung künftig anerkennt und beachtet

6 Schlussbesprechung

Das Ergebnis der Prüfung wurde telefonisch am 6. Juni 2023, 15. Juni 2023 und am 28. Juni 2023 zwischen der Leiterin der Geschäftsstelle Kulturraum, Frau Fechner, und der Amtsleiterin des RP, Frau Schütze, besprochen.

Auf eine Schlussbesprechung wurde aufgrund des vorliegenden Prüfungsberichtsentswurfs und der o. g. Besprechungen von Seiten des Kulturraumes in Absprache mit dem Rechnungsprüfungsamt verzichtet.

II Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse der Prüfung

Die Vermögensrechnung für das Haushaltsjahr 2022 weist auf der Aktiv- und Passivseite 2.078.958,57 EUR aus. Das ist gegenüber dem Jahr 2021 ein um 346.832,28 EUR höherer Bilanzwert.

Mit der Beschlussvorlage 03/2022 stellte der Kulturkonvent in seiner 18. Sitzung am 15. Juni 2022 den Jahresabschluss 2021 des Kulturraumes einstimmig fest. Nach der ortsüblichen Bekanntgabe über die Feststellung und die öffentliche Auslegung des Jahresabschlusses 2021 mit Rechenschaftsbericht und Anhang erfolgte die unverzüglich Mitteilung über das abgeschlossene Verfahren an die Rechtsaufsichtsbehörde - das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus - am 20. Juni 2022.

Am 27. April 2023 wurde der Prüfungsbehörde, dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, der ursprüngliche Jahresabschluss 2022 und am 16. Juni 2023 der finale Jahresabschluss 2022 vollständig per E-Mail übersandt.

Mit der Prüfung erfolgte gleichzeitig die Aufklärung von Beanstandungen. Beendet war die örtliche Prüfung mit der Erstellung des Prüfungsberichtes am 28. Juni 2023. Die Prüfungsdauer wurde von verschiedenen Faktoren beeinflusst.

Im Haushaltsjahr 2022 fand keine überörtliche Prüfung des Kulturraumes durch den Sächsischen Rechnungshof statt.

Die Prüfung der verschiedenen Kontrollinstrumente im Kulturraum führte zu keinen Prüfungsfeststellungen.

Der Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wurde ortsüblich bekannt gegeben, die Haushaltssatzung wurde ordnungsgemäß in der 17. Sitzung des Kulturkonventes beraten und beschlossen, sie lag der RAB (Übersendung am 8. Dezember 2021) fast einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres 2022 vor, sodass der Grundsatz der Vorherigkeit als beachtet angesehen wird.

In der Dokumentation, auch nicht aus dem Protokoll zur Sitzung ist ersichtlich, ob Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung erhoben wurden. Objektiv war die Umsetzung der Prüfungsfeststellung aus der Prüfung des Jahresabschlusses 2021 zum Haushalt 2022 nicht mehr möglich. Im Protokoll der Konventssitzung zum Haushalt 2023 erfolgte eine entsprechende Umsetzung.

Am 9. Dezember 2021 wurde die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung mit einem Hinweis bestätigt, am 30. Dezember 2021 erfolgte die Bekanntmachung, aber die Ausfertigung (Unterszeichnung der Vorsitzenden des Kulturkonventes) erst am 19. Januar 2022.

Die Originalurkunde wurde zu spät ausgefertigt. Die öffentliche Bekanntmachung der Satzung wurde bereits vor der Ausfertigung der Originalurkunde angeordnet.

Wenn die Ausfertigung nach der Bekanntmachung erfolgt ist stellt, dies einen Mangel der Ausfertigung dar und die Satzung ist nichtig/ungültig.

Die Haushaltssatzung ist nicht rechtswirksam und vollziehbar geworden.
Der Mangel kann wegen der Gültigkeitsdauer der Haushaltssatzung nicht behoben/geheilt werden.

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wurde ordnungsgemäß ausgefertigt.

Der vorliegende Jahresabschluss 2022 besteht richtigerweise aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, der Vermögensrechnung und dem Anhang sowie einem Rechenschaftsbericht.

Dem Anhang wurden richtigerweise die Anlagenübersicht, die Verbindlichkeitenübersicht, die Forderungsübersicht und eine Übersicht über die in das folgende Jahr übertragenen Haushaltsermächtigungen beigefügt.

Dem § 88 SächsGemO wurde vollumfänglich entsprochen.

Die vorliegenden Bestandteile entsprechen den gesetzlichen Bestimmungen.

Den Ausführungen im Rechenschaftsbericht und Anhang wird uneingeschränkt gefolgt.

Die Ergebnisrechnung und Finanzrechnung wurden richtigerweise in Staffelform aufgestellt und entsprechen den gesetzlichen Formvorschriften.

Die gleichzeitige Prüfung der Einhaltung des Haushaltsplanes führte zu keinen Prüfungsfeststellungen.

Alle Bilanzpositionen der Vermögensrechnung wurden ordnungsgemäß aus den bewirtschafteten Konten erstellt.

Die Bilanz wurde richtigerweise in Kontenform aufgestellt und entspricht den gesetzlichen Formvorschriften.

Der Jahresabschluss ist klar und übersichtlich.

Die Prüfung der ordnungsgemäßen Übernahme der Bestände aus 2021 in das Jahr 2022, die ordnungsgemäße Aktivierung und Verbuchung des Vermögens im Jahresabschluss 2022 sowie die rechnerische Richtigkeit der Endbestände 2022 hat zu keinen Prüfungsfeststellungen geführt.

Der Kulturraum war an allen Tagen im Jahr 2022 liquid.

Zinserträge wurden nicht erwirtschaftet. Zinsforderungen entstanden dem Kulturraum nicht. Der Kulturraum musste aber in 2022 an die Sparkasse Meißen insgesamt 3.675,62 EUR Verwahrtgelt zahlen.

Eine anhand des vorliegenden Tagesabschlusses vom 25. April 2023 vorgenommene Kassenprüfung ergab Übereinstimmung zwischen Kassensoll- und Kassenistbestand in Höhe von 2.759.138,42 EUR.

Ohne Beanstandungen konnte die Prüfung ausgewählter Bestandteile der Kassen- und Buchführung, wie Kassenanordnungen, Zahlungsverkehr, Buchführung und Belege abgeschlossen werden.

Zu den geprüften Konventsbeschlüssen gibt es keine Bemerkungen. Beschlussfassung und Vollzug waren in allen Stichproben ordnungsgemäß. In den zwei durchgeführten Konventssitzungen wurden vierzehn Beschlüsse gefasst.

Die Verwendungsnachweise bis zum Jahr 2017 sind vollständig geprüft und abgearbeitet, aus dem Jahr 2018 fehlt nur noch einer. Aus den Jahren 2019 bis 2022 sind noch 221 Verwendungsnachweise zu bearbeiten.

Der Beteiligungsbericht des Kulturraumes für das Wirtschaftsjahr 2021 wurde aufgestellt, am 13. Dezember 2022 vom Kulturkonvent zustimmend zur Kenntnis genommen und der Rechtsaufsichtsbehörde ordnungsgemäß zugeleitet.

Die Möglichkeit zur Einsichtnahme während der Geschäftszeiten wurde ordnungsgemäß bekanntgegeben.

Ohne Bemerkungen konnte auch die stichprobenartige Prüfung der ordnungsgemäßen Umsetzung der Satzung und der Geschäftsordnung abgeschlossen werden.

Die vom Vorsitzenden des Kulturkonventes unterzeichnete Vollständigkeitserklärung mit Datum vom 15. Mai 2023 lag dem Rechnungsprüfungsamt am 19. Juni 2023 vor.

Die Prüfung aus vorhergehenden Prüfungen der überörtlichen und örtlichen Prüfungsbehörden hat zu einer Wiederholung einer früheren Bemerkung im vorliegenden Prüfungsbericht geführt.

Weitere Bemerkungen zur künftigen Beachtung wurden nicht getroffen.

Aufgrund der bei der Prüfung getroffenen Feststellungen und gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss 2022 den gesetzlichen Vorschriften. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung im Wesentlichen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage.

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge empfiehlt nach pflichtgemäßer Prüfung und aufgrund der Darstellungen in diesem Prüfungsbericht, den Jahresabschluss 2022 dem Kulturkonvent zur Feststellung vorzulegen.

III Prüfungsfeststellungen

1 Feststellung des Jahresabschlusses 2021

Es wurde die ordnungsgemäße Umsetzung des § 88c Abs. 2 und 3 SächsGemO geprüft.

Der Prüfungsbericht über die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses 2021 wurde von der Prüfungsbehörde mit Schreiben vom 18. Mai 2022 dem Kulturraum übergeben. Es erging ein uneingeschränkter Prüfungsvermerk.

In der 18. Sitzung des Kulturkonventes am 15. Juni 2022 (TOP 3) wurde der Jahresabschluss 2021 nach der örtlichen Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt einstimmig und vor dem 31. Dezember des dem Haushaltsjahr folgenden Jahres festgestellt (Beschluss Nr. 01/2022). § 88c Abs. 2 SächsGemO wurde ordnungsgemäß umgesetzt.

Der Prüfungsbericht wurde im Mai 2022 mit den Sitzungsunterlagen für den Kulturkonvent am 15. Juni 2022 übersandt.

Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses 2021 wurde der RAB am 20. Juni 2022 unverzüglich nach der Beschlussfassung zugesandt.

Die ortsübliche Bekanntgabe über die Feststellung erfolgte am 7. Juli 2022 entsprechend der Bekanntmachungssatzung im Amtlichen Anzeiger des Sächsischen Amtsblattes Nr. 27. In der Bekanntmachung wurde entsprechend § 88c Abs. 3 SächsGemO auf die öffentliche Auslegung hingewiesen und die Möglichkeit der elektronischen zur Verfügungstellung. Prüfungsmerkungen sind nicht erforderlich.

2 Überörtliche Prüfung

Geprüft wurde, ob der Gang der überörtlichen Prüfung (§ 109 SächsGemO) bis zur Erstellung des örtlichen Prüfungsberichtes zum Jahresabschluss 2021 erledigt war bzw. ordnungsgemäß erledigt wurde.

Im Haushaltsjahr 2022 fand keine überörtliche Prüfung des Kulturraumes durch den Sächsischen Rechnungshof statt.

Der Abschluss der zuletzt durchgeführten überörtlichen Prüfung für die Haushaltsjahre 2014 bis 2017 wurde gemäß § 109 Abs. 5 mit Schreiben vom 26. Februar 2020 durch die RAB bestätigt.

Das SMWK erteilte einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk über den Abschluss der überörtlichen Prüfung des Kulturraumes für den betreffenden Prüfungszeitraum.

3 Internes Kontrollsystem

Geprüft wurde, ob die vom Kulturkonvent und dem Kulturraumsekretariat (Geschäftsstelle) getroffenen Regelungen im Kulturraum dafür geeignet sind bzw. die örtlichen Regelungen einen ordnungsgemäßen Ablauf des Verwaltungshandelns sicherstellen.

Insbesondere soll ein internes Kontrollsystem u. a. rechtmäßiges und wirtschaftliches Verwaltungshandeln und vorhandenes Vermögen sichern.

An vielen Stellen der Vorschriften sind die Verwaltungen gehalten, selber organisatorische Entscheidungen und Regelungen zu treffen, die ihren örtlichen Anforderungen entsprechen.

In der Satzung des Kulturraumes Meißen – Sächsische Schweiz - Osterzgebirge sind alle grundlegenden Bestimmungen bzw. Zuständigkeiten für das Handeln des Kulturraumes festgelegt.

U. a. wurden nachfolgende Kontrollinstrumente vorgelegt und waren wichtige Prüfungsgrundlagen:

- Satzung des Kulturraumes Meißen – Sächsische Schweiz - Osterzgebirge
- Geschäftsordnung des Kulturkonventes des Kulturraumes Meißen – Sächsische Schweiz – Osterzgebirge
- Bekanntmachungssatzung
- Dienstordnung
- Hausordnung
- Entschädigungssatzung
- Organisationshandbuch
- Dienstanweisung für die Haushaltsbewirtschaftung
- Unterschriftsbefugnisse
- Kontovollmachten
- Inventurrichtlinie
- verschiedene Arbeitsanweisungen
- Beschlüsse Kulturkonvent

Durch die während der Prüfungen gewonnenen Erkenntnisse kann bestätigt werden, dass die getroffenen Regelungen und die eingerichteten Kontroll-/Überwachungsmaßnahmen angemessen, geeignet und aus heutiger Sicht nicht zu beanstanden sind.

Prüfungsbemerkungen sind nicht erforderlich.

Die Förderrichtlinie wurde in der 18. Sitzung des Kulturkonventes am 15. Juni 2022 mit Beschluss 05/2022 unter dem TOP 7 beschlossen und am 15. Juni 2022 unterzeichnet, sodass sie am 16. Juni 2022 in Kraft trat.

Es bestehen keine Zweifel, dass das im Kulturraum verwendete Buchführungs- und Rechnungslegungssystem eine vollständige, richtige und zeitnahe Erfassung, Verarbeitung und Aufzeichnung aller Daten der Rechnungslegung unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung gewährleistet.

4 Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2022

Geprüft wurde der ordnungsgemäße Erlass der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2022 nach § 74 Abs. 1 und § 76 SächsGemO sowie § 4 Abs. 4 Pkt. 5 der Satzung.

Des Weiteren wurde geprüft, ob der Kulturkonvent und die RAB gemäß § 75 Abs. 5 SächsGemO ordnungsgemäß unterrichtet wurden.

Gleichzeitig wurde geprüft, ob die Ausführungen/Erläuterungen im Rechenschaftsbericht zum Haushaltsbeschluss der Richtigkeit entsprechen.

Die öffentliche Bekanntgabe der Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung 2022 erfolgte entsprechend § 1 Bekanntmachungssatzung im Amtlichen Anzeiger des Sächsischen Amtsblattes Nr. 45 vom 11. November 2021. Auf die Auslegungsfrist vom 15. November bis 24. November 2021 wurde hingewiesen. Einwendungen gegen den Entwurf konnten bis zum 3. Dezember 2021 erhoben werden.

Darüber hinaus war die Haushaltssatzung im gleichen Zeitraum online unter [www.kulturraum-erleben.de/Über uns/Konvent/Auslegungen](http://www.kulturraum-erleben.de/Über%20uns/Konvent/Auslegungen) abrufbar.

In der 17. Sitzung des Kulturkonventes am 8. Dezember 2021 wurde die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 (TOP 7) öffentlich beraten und einstimmig beschlossen (Beschluss Nr. 11/2021).

Aus dem Protokoll der Konventssitzung ist nicht ersichtlich, ob Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung erhoben wurden. Eine Dokumentation ist erforderlich.

Mit dem Jahresabschluss 2021 wurde dahingehend eine Prüfungsfeststellung getroffen: „Künftig ist im Protokoll der Konventssitzung zu vermerken, ob Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung vorliegen.“

Objektiv war die Umsetzung der Prüfungsfeststellung zum Haushalt 2022 nicht mehr möglich. In der öffentlichen Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wurde im Protokoll der Konventssitzung vermerkt, dass keine Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung vorliegen.

Damit wurde der Prüfungsfeststellung zum Haushalt 2023 Rechnung getragen, sodass auf eine Prüfungsfeststellung zum Jahresabschluss 2022 verzichtet werden kann.

Mit Schreiben vom 8. Dezember 2021 wurde die beschlossene Haushaltssatzung der RAB vorgelegt.

Gemäß § 76 Abs. 2 SächsGemO soll der RAB die Haushaltssatzung spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres vorliegen.

Der Grundsatz der Vorherigkeit kann aus Sicht der Prüfungsbehörde als beachtet angesehen werden.

Das SMWK bestätigte mit Bescheid vom 9. Dezember 2021 die Gesetzmäßigkeit des Beschlusses des Kulturkonventes vom 8. Dezember 2021 über die Haushaltssatzung des Jahres 2022. Festgestellt wurde, dass den Erfordernissen des § 27 Abs. 1 und den Bestimmungen des § 27 Abs. 2 Satz 1 und 3 des Gesetzes über den Finanzausgleich mit den Gemeinden und

Landkreisen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Finanzausgleichsgesetz – SächsFAG) Rechnung getragen wurde.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile. Es wurden keine Auflagen erteilt.

Es wurde darauf hingewiesen, dass gemäß § 76 Absatz 2 Satz 2 SächsGemO die vom Kulturkonvent beschlossene Haushaltssatzung der Rechtsaufsichtsbehörde spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres vorliegen soll. Auch wenn es sich hierbei um eine Soll-Vorschrift handelt, sollten die Vorgaben zum Zeitpunkt der Vorlage der beschlossenen Haushaltssatzung künftig eingehalten werden.

Die Ausfertigung durch den Vorsitzenden des Kulturkonventes erfolgte mit Datum vom 19. Januar 2022.

Die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung erfolgte entsprechend § 1 Bekanntmachungssatzung im Amtlichen Anzeiger des Sächsischen Amtsblattes Nr. 52 vom 30. Dezember 2021. In der Bekanntmachung wurde richtigerweise gleichzeitig auf die Auslegung des Haushaltsplanes für die Dauer von mindestens einer Woche vom 10. Januar bis 14. Januar 2022 hingewiesen.

Die Ausfertigung der Haushaltssatzung erfolgte somit auch für das Jahr 2022 nach Eingang des Bescheides durch das SMWK und erst nach der öffentlichen Auslegung. Schlussfolgernd wurde die Originalurkunde zu spät ausgefertigt. Die öffentliche Bekanntmachung der Satzung wurde bereits vor der Ausfertigung der Originalurkunde angeordnet.

Wenn die Ausfertigung nach der Bekanntmachung erfolgt ist, stellt dies einen Mangel der Ausfertigung dar und die Satzung ist nichtig/ungültig. Der Mangel kann behoben/geheilt werden, wobei da begonnen werden muss, wo der Fehler entstanden ist. Bei der nochmaligen Ausfertigung wäre zu beginnen und nachfolgend die Bekanntmachung.

Einige Verfahrens- und Formfehler gelten 1 Jahr nach ihrer Bekanntmachung als geheilt (§ 4 Abs. 4 SächsGemO). Für die Ausfertigung der Haushaltssatzung gilt dies nicht.

Dies macht aber für die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 insofern keinen Sinn, da ihre Rechtswirkung auf das Jahr 2022 begrenzt war.

Als Ausfertigungsdatum der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 des Kulturraumes wurde im Sächsischen Amtsblatt, Amtlicher Anzeiger Nr. 52/2020 der 16. Dezember 2021 benannt. Das ist nicht richtig.

Die Haushaltssatzung ist durch den Ausfertigungsfehler nicht rechtswirksam und vollziehbar geworden.

W Künftig muss die Haushaltssatzung ordnungsgemäß ausgefertigt werden.

Positiv sei an dieser Stelle vermerkt, dass die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 ordnungsgemäß ausgefertigt wurde.

Nach § 75 Abs. 5 SächsGemO unterrichtet der Vorsitzende des Kulturkonventes zum Stand 30. Juni des Haushaltsjahres schriftlich den Kulturkonvent und die RAB über wesentliche Abweichungen vom Haushaltsplan, insbesondere bei der Entwicklung der Erträge und Aufwendungen, der Einzahlungen und Auszahlungen

Der Vorsitzende des Kulturkonventes unterrichtete am 27. Juli 2022 schriftlich per E-Mail (Zwischenbericht zu 30 Juni 2022, unterzeichnet am 26. Juli 2022) alle Mitglieder des Kulturkonventes sowie die RAB.

Dem § 75 Abs. 5 SächsGemO wurde vollumfänglich entsprochen.

Die kurzen Ausführungen im Rechenschaftsbericht zur Haushaltssatzung 2022 entsprechen der Richtigkeit.

5 Jahresabschluss 2022

5.1 Aufstellung des Jahresabschlusses

Es wurde geprüft, ob der Jahresabschluss innerhalb der gesetzlichen Frist (§ 88c Abs. 1 SächsGemO) aufgestellt wurde.

Der dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge am 27. April 2023 per WeTransfer vorgelegte erste bzw. ursprüngliche Jahresabschluss 2022 ist vom Verbandsvorsitzenden unter Angabe des Datums unterzeichnet (Anhang und Rechenschaftsbericht am 14. April 2023).

Die Bestandteile des Jahresabschlusses weisen alle ein Erstellungsdatum vom 14. April 2023 auf.

Gemäß § 88c Abs. 1 SächsGemO ist der Jahresabschluss innerhalb der Frist von sechs Monaten nach Ende des Haushaltsjahres - also bis zum 30. Juni 2023 - aufgestellt worden.

5.2 Vollständigkeit des Jahresabschlusses

Geprüft wurde, ob der Jahresabschluss 2022 gemäß § 88 SächsGemO - bestehend aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, der Vermögensrechnung und dem Anhang sowie einem Rechenschaftsbericht - aufgestellt wurde.

Weiterhin wurde die Richtigkeit des Inhaltes des Jahresabschlusses, insbesondere die Angaben im Anhang und im Rechenschaftsbericht geprüft.

Der vorliegende Jahresabschluss 2022 besteht richtigerweise aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, der Vermögensrechnung und dem Anhang sowie einem Rechenschaftsbericht.

Dem Anhang wurden richtigerweise die Anlagenübersicht, die Verbindlichkeitenübersicht, die Forderungsübersicht und eine Übersicht über die in das folgende Jahr übertragenen Haushaltsermächtigungen beigefügt.

Am Schluss des Rechenschaftsberichtes wurden gemäß § 88 Abs. 3 SächsGemO für den Vorsitzenden und die Mitglieder des Kulturkonventes – auch für Stellvertreter und die im laufenden Jahr ausgeschiedenen Mitglieder – unter Nennung ihres Namens und eines Vornamens u. a. die Mitgliedschaft in Aufsichtsräten, in Unternehmen sowie in Vereinen und Verbänden angegeben.

Der Inhalt der vorgenannten Bestandteile und Anlagen ist in den §§ 47 bis 54 SächsKomHVO näher definiert.

Gemäß Pkt. V. der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Zuordnungsvorschriften zum Produktrahmen und Kontenrahmen sowie Muster für das neue Haushalts- und Rechnungswesen im Freistaat Sachsen (VwV Kommunale Haushaltssystematik – VwV KomHSys) sind dabei die verbindlichen Muster 11, 12, 13, 14, 15 und 16 zu verwenden.

Alle Bestandteile und Anlagen des Jahresabschluss 2022 des Kulturraumes enthalten die geforderten Inhalte unter Verwendung der verbindlichen Muster.

Dem Anhang sind ergänzend die Inventarlisten der Kunstgegenstände beigelegt.

Dem § 88 SächsGemO wurde vollumfänglich entsprochen.

5.3 Ergebnisrechnung

Geprüft wurde, ob die Ergebnisrechnung den Formvorschriften entsprechend aufgestellt wurde (SächsGemO, SächsKomHVO, VwV KomHSys) und der Haushaltsplan eingehalten wurde.

Die Ergebnisrechnung wurde richtigerweise in Staffelform aufgestellt und entspricht § 48 SächsKomHVO.

Entsprechend § 50 SächsKomHVO waren Erträge und Aufwendungen hinsichtlich der fortgeschriebenen Planansätze und des Ergebnisses gegenüberzustellen.

In 2022 stellt sich die Ergebnisrechnung im Vergleich zu den Planansätzen des Ergebnishaushaltes wie folgt dar:

Ertrags- und Aufwandsarten	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ist/Ansatz
ordentliche Erträge	7.414.747,67	7.500.854,10	86.106,43
ordentliche Aufwendungen	7.404.922,96	7.275.396,74	- 129.526,22
ordentliches Ergebnis	9.824,71	225.457,36	215.632,65
außerordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00
außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00
außerordentliches Ergebnis	0,00	0,00	0,00
Gesamtergebnis	9.824,71	225.457,36	215.632,65

Die vollständige sachliche Prüfung der fünf Anträge auf über-/ außerplanmäßigen Aufwendungen Auszahlungen und ein Antrag auf überplanmäßige Auszahlung führten zu keinen Beanstandungen. Die erforderlichen Genehmigungen wurden richtig erteilt, die Vorlagepflichten und Zustimmungspflichten beachtet sowie buchungsmäßig richtig vollzogen.

Für den Antrag auf Ermächtigungsübertragung 2022 i. H. v. 1.167,74 EUR wurde festgestellt, dass die Übertragung des Ansatzes in das Folgejahr zulässig war und die erforderliche Genehmigung / Zustimmung erteilt wurde und buchungsmäßig richtig vollzogen.

Im Rechenschaftsbericht wurden die wesentlichsten Planabweichungen benannt/erläutert. Auf deren Wiederholung wird verzichtet.

Im Rechenschaftsbericht erfolgte auch eine Auswertung der Schlüsselprodukte gemäß § 53 Abs. 2 Ziffer 6 SächsKomHVO. Es wurden mit der Planung zwar keine Leistungsziele anhand der zur Messung der Zielerreichung gebildeten Kennzahlen gesetzt, aber eine schlüssige Auswertung mit dem Jahresabschluss.

5.4 Finanzrechnung

Geprüft wurde, ob die Finanzrechnung den Formvorschriften entsprechend aufgestellt wurde (SächsGemO, SächsKomHVO, VwV KomHSys) und der Haushaltsplan eingehalten wurde.

Die Finanzrechnung wurde richtigerweise in Staffelform aufgestellt und entspricht § 49 Sächs-KomHVO.

Entsprechend § 50 SächsKomHVO waren Einzahlungen und Auszahlungen hinsichtlich der fortgeschriebenen Planansätze und des Ergebnisses gegenüberzustellen.

In 2022 stellt sich die Finanzrechnung im Vergleich zu den Planansätzen des Finanzhaushaltes wie folgt dar:

Ertrags- und Aufwandsarten	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ist/Ansatz
EUR			
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.410.565,67	7.363.649,66	- 46.916,01
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.371.453,71	7.294.797,25	- 76.656,46
Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit als Zahlungsmittelüberschuss/bedarf	39.111,96	68.852,41	29.740,45
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	195.002,00	247.904,01	52.902,01
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	295.373,26	271.413,70	- 23.959,56
Zahlungsmittelsaldo aus für Investitionstätigkeit	- 100.371,26	- 23.509,69	76.861,57
Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf	- 61.259,30	45.342,72	106.602,02
Saldo aus Haushaltsunwirksamen Vorgängen	0,00	0,00	0,00
Überschuss oder Bedarf an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr	- 61.259,30	45.342,72	106.602,02
Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr		45.342,72	
Anfangsbestand an liquiden Mitteln zu Beginn des Haushaltsjahres		1.748.299,57	0,00
Bestand an liquiden Mitteln am Ende des Haushaltsjahres		1.793.642,29	

Zur vollständigen sachliche Prüfung der fünf Anträge auf über-/ außerplanmäßigen Aufwendungen Auszahlungen und ein Antrag auf überplanmäßige Auszahlung und den Ausführungen im Rechenschaftsbericht wird auf die Ausführungen unter Pkt. „5.3 Ergebnisrechnung“ verwiesen.

Die sachliche Prüfung des Antrages auf Ermächtigungsübertragung 2022 i. H. v. 1.167,74 EUR hat zu keinen Prüfungsfeststellungen geführt. Auf die Ausführungen unter Pkt. „5.3 Ergebnisrechnung“ kann auch hier verwiesen werden.

Der ermittelte Bestand an liquiden Mitteln zum 31. Dezember 2022 stimmt mit dem Bestand an liquiden Mitteln lt. Vermögensrechnung und den Bankbeständen lt. des vorgelegten Tagesabschlusses überein.

5.5 Eilentscheidungen

Es wurde geprüft, ob Eilentscheidungen im Kulturraum getroffen wurden und ob diese gemäß § 52 SächsGemO zulässig waren.